

18. IX. 1915

96

\* Kaiserliche Verordnung über die Gebühren bei staatlichen Lieferungsverträgen. Die heutige „Wiener Ztg.“ verlautbart eine Kaiserliche Verordnung über die Gebühren von den mit Behörden der bewaffneten Macht geschlossenen Lieferungs-, Bau- und sonstigen Werkverträgen. Diese Kaiserliche Verordnung verfügt, daß die von diesen Verträgen zu entrichtende Gebühr (neben der Empfangsbestätigungsgebühr) auf Grundlage der jeweils zur Auszahlung oder Gutschreibung gelangenden Verdienstsommen, losgelöst von der zufälligen Tatsache der Beurkundung der Geschäfte, zu leisten ist. Auf die vor Inkrafttreten der Kaiserlichen Verordnung geschlossenen Verträge findet die Kaiserliche Verordnung nur insoweit, als sie in dem seit Kriegsbeginn verflossenen Zeitraume geschlossen wurden, und nur hinsichtlich der auf Grund dieser Verträge nach Inkrafttreten der Verordnung noch auszahlenden oder gutzuschreibenden Verdienstsommen Anwendung.